

Kommissionreglement Fotokommission

Weibliche und männliche Bezeichnungen werden im Folgenden synonym verwendet.

- Art. 1**
Einleitung
- ¹ Dieses Reglement ist Teil der erweiterten Geschäftsordnung des VSETH (EGO) gemäss Art. 74 der Statuten des VSETH.
- ² Änderungen an diesem Reglement werden durch den Vorstand des VSETH genehmigt.
- ³ Die Bedingungen für die Mitgliedschaft in der Kommission und in ihrem Vorstand sind in Art. 37 der VSETH-Statuten geregelt.
- Art. 2**
Rechtsform,
Name
- ¹ Unter dem Namen Fotokommission, nachfolgend FK genannt, besteht eine Kommission ohne eigene Rechnungsführung nach Art. 35–40 der VSETH Statuten.
- ² Darüber hinaus sind alle anwendbaren Bestimmungen der AGO des VSETH massgebend. Diese gelangen auch sinngemäss zur Anwendung, falls das vorliegende Reglement keine Bestimmungen enthält oder der allgemeinen Geschäftsordnung des VSETH widerspricht.
- Art. 3**
Zweck
- ¹ Zweck der Kommission ist:
- a) Das Anbieten von Fotografiekursen an der ETH Zürich.
 - b) Die Vermittlung von fotografischen Dienstleistungen zwischen VSETH und Studierenden der ETH.
 - c) Die Bereitstellung eines Foto-Archivs innerhalb des VSETH.
- Art. 4**
Zusammensetzung
- ¹ Die Kommission setzt sich zusammen aus:
- a) Dem Vorstand als entscheidendem Organ.
 - b) Weiteren Mitgliedern.
 - c) Einem Pool von Fotografen als Kursleiter und für Dienstleistungen.
- ² Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten.
- ³ Der Vorstand besteht aus maximal zehn weiteren Vorstandsmitgliedern.
- ⁴ Der Präsident und der Vizepräsident werden gemäss Art. 37 Abs. 1 der Statuten des VSETH vom VSETHVorstand gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Der VSETH-Vorstand kann jederzeit Neuwahlen durchführen. Die restlichen Vorstände werden vom amtierenden Vorstand gewählt.
- ⁵ Gemäss Art. 37 Abs. 3 muss entweder Präsident oder Vizepräsident VSETH-Mitglied der Kategorien a oder b gemäss Art. 6 oder Mitglied einer Partnerorganisation sein.
- ⁶ Der Vorstand kann für die Unterstützung seiner Arbeit weitere Mitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
- Art. 5**
Pflichten des
Vorstandes
- ¹ Der Präsident
- a) vertritt die Kommission nach aussen.
 - b) ist verantwortlich dem Vorstand des VSETH Bericht über die Tätigkeit der Kommission (gemäss Art. 39 und Art. 67 VSETH Statuten) zu erstatten.

- c) lädt den VSETH-Vorstand zu allen Sitzungen ein, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.
- d) ist verantwortlich für die fristgerechte Einreichung des Jahresberichtes auf die Vollsitzung des Mitgliederrats (MR) des VSETH im Frühjahrssemesters.
- e) meldet dem Vorstand des VSETH Änderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes umgehend. Die Zusammensetzung des Vorstandes wird unter Angabe von Name, E-Mail, Matrikelnummer, Hochschule und Studiengang dem VSETH-Vorstand mitgeteilt.
- f) reicht seinen Rücktritt schriftlich beim VSETH-Vorstand ein.
- g) ist insbesondere verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH.
- h) ist verantwortlich für die Einhaltung der Spesen und Entschädigungs-Reglemente des VSETH.

²Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in allen Bereichen und übernimmt in Abwesenheit des Präsidenten seine Pflichten.

³Der Vorstand ist verantwortlich für die zweckkonforme Verwendung der finanziellen Mittel nach Art. 3.

⁴Alle Vorstandsmitglieder sind um ihre Nachfolge bemüht.

Art. 6

Pflichten der Mitglieder

¹Alle Mitglieder der FK verpflichten sich zum aktiven Beitrag bezüglich dem in Art. 3 formulierten Zweck der FK.

²Die weiteren Pflichten der Mitglieder werden durch den Vorstand bestimmt.

Art. 7

Fotografenpool

¹Um die Kurse und Dienstleistungen anzubieten, führt die FK einen Fotografenpool, in dem maximal 20 qualifizierte Fotografen sind.

²Über die Aufnahme in den Pool entscheidet der Präsident zusammen mit dem Vizepräsident.

³Fotografen können jederzeit ohne Angabe von Gründen aus dem Pool ausgeschlossen werden.

Art. 8

Finanzen

¹Die FK kann gemäss Art. 15 und Art. 18 des VSETH Finanzreglements für Projekte Unterstützung beantragen. Insbesondere kann die FK unter Vorlage einer Projektbeschreibung und eines Projektbudgets einen Antrag beim VSETH-Vorstand auf den Kommissionskostendeckel stellen gemäss Art. 18 des Finanzreglements des VSETH.

²Die Einnahmen der FK gemäss Art. 8 Abs. 1 und Abs. 2 dürfen ausschliesslich zu Kommissionszwecken gemäss Art. 3 eingesetzt werden.

³Die FK strebt ein nachhaltiges Budget an. Insbesondere wird angestrebt, die angebotenen Kurse durch Teilnahmegebühren zu finanzieren.

⁴Es wird kein regelmässiger Mitgliederbeitrag erhoben.

⁵Für die Rückvergütung von Spesen ist das Spesenreglement des VSETH verbindlich.

Art. 9

Kompetenzen

¹Gemäss Art. 38 der Statuten des VSETH und darüber hinaus gilt:

- a) Zeichnungsberechtigt im Rahmen von Budget und Reglementen sind zu zweien der Präsident der FK und der Vizepräsident der FK. Verträge mit einer Vertrags-

dauer von über einem Jahr oder einem Betrag von über CHF5000.00 dürfen nicht von der FK sondern nur vom VSETH-Vorstand unterzeichnet werden.

- b) Über Beträge bis CHF300.00 für das Tagesgeschäft kann der Präsident oder der Vizepräsident der Kommission allein verfügen.

Art. 10

Sitzungen

¹Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, mindestens aber einmal pro Semester, vom Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied einberufen. Für Mitglieder des VSETH sind alle Sitzungen, sowie die Vorbereitungssitzungen öffentlich und die dabei geführten Protokolle einsehbar. Direktbetroffene können für die Dauer des Traktandums von Sitzungen ausgeschlossen werden. Falls übergeordnete Erlasse oder Weisungen aus der AGO des VSETH dies erforderlich machen, tagt der Vorstand geschlossen, gemäss Art. 5 der Statuten des VSETH.

²Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

³In der FK haben nur Vorstandsmitglieder gemäss Art. 4 Stimmrecht.

⁴Über in Sitzungen getroffenen Entscheidungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse kurz begründet werden. Sitzungsprotokolle sind dem Vorstand des VSETH und der GPK des VSETH zuzustellen.

⁵Der VSETH-Vorstand wird zu allen Sitzungen der FK eingeladen, gemäss Art. 39 Abs. 1 der Statuten des VSETH.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen

¹Beschlüsse werden mit absolutem Mehr gefasst. Mehrheiten bei Beschlüssen werden bezüglich der abgegebenen Stimmen berechnet. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als Neinstimmen gezählt, gemäss Art. 70 der VSETH-Statuten.

²In dringenden Fällen ist ein Beschluss auf dem Zirkularweg möglich.

³Hat ein Stimmberechtigter im Gegenstand der Abstimmung ein persönliches Interesse, so hat dieser gemäss Art. 68 des ZGB in den Ausstand zu treten und ist somit bei der Abstimmung vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 12

Mitgliederrat

¹Die FK muss an jeder Vollsitzung des MR bestätigt werden, gemäss Art. 36 Abs. 1 der VSETH Statuten.

²Für die Geschäftsführung und die Formalitäten im MR des VSETH ist das Geschäftsreglement für den Mitgliederrat des VSETH (MR-Reglement) massgebend, insbesondere sei auf Art. 13 des MR-Reglements verwiesen.

Art. 13

Tätigkeiten

¹Die FK bietet den Studierenden Kurse an:

- a) Nur Kursleiter aus dem Fotografenpool können Kurse geben.
- b) Für die Teilnahme an Kursen wird ein Kursgeld verlangt.
- c) In begründeten Fällen kann der Vorstand das Kursgeld einzelnen Personen erlassen.

²Die FK vermittelt fotografische Dienstleistungen zwischen VSETH und dem Pool an Fotografen:

- a) Unter fotografischen Dienstleistungen werden fotografische Auftragsarbeiten verstanden, beispielsweise Eventfotografie oder Portraits von Vorständen.

- b) Es können sowohl kostenpflichtige als auch kostenlose Dienstleistungen angeboten werden.
- c) Die Dienstleistungen werden von Fotografen aus dem Pool erfüllt.
- d) Die Abgabe der Fotos wird über die FK abgewickelt.
- e) Die FK kontrolliert die Qualität der Fotos und gibt dem Fotografen Feedback.
- f) Die FK stellt für die Erfüllung von Aufträgen eine professionelle Fotoausrüstung bereit.

³Die FK wirbt für ihre Kurse und Dienstleistungen mit einem Fokus auf Studierende der ETH.

⁴Die FK unterhält ein Archiv aller bei Aufträgen abgegebenen Fotos, und stellt diese bei Bedarf innerhalb des VSETH zur Verfügung

Art. 14
Haftung

¹Für Verbindlichkeiten der Kommission haftet das Verbandsvermögen des VSETH (gemäss Art. 10 VSETH Statuten).

²Der VSETH haftet für die Vertragsabschlüsse der FK erst nach Einreichung einer Kopie des Vertrags im Allgemeinen Verbandssekretariat des VSETH (AVES). Bis zu diesem Zeitpunkt haften die Unterzeichnenden oder der Unterzeichnende für die vereinbarten Leistungen.

Art. 15
Rechte

¹Für das Einhalten der Persönlichkeitsrechte der beim Auftrag abgebildeten Personen ist der jeweilige Auftraggeber verantwortlich. Konkret muss mindestens die Aufnahme der Fotos in das Archiv und die Veröffentlichung für Kommunikation und Marketing des VSETH möglich sein.

Art. 16
Zusammenarbeit

¹Die FK ist um eine aktive Zusammenarbeit und Kommunikation mit dem VSETH, dessen Kommissionen und Fachvereinen und dem SOSETH bemüht.

Art. 17
Schlussbestimmungen

¹Dieses Reglement wurde am 29. Juli 2019 vom VSETH-Vorstand genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft